



GEMEINDE SCHWENDAU

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43 (0)5282 22600-20
gemeinde@schwendau.tirol.gv.at
www.schwendau.at

UID: ATU58481128

Bauamt

Ing. Roland Fuchs
Telefon: 05282/22600-11
E-Mail: bauamt@hippach-schwendau.at

Aktenzahl: 612-2-Gp181/2022

Datum: 16.08.2022

Betreff: **Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gem. §41 TStG
Straßenbau "Am Weinberg" Gst. 181, 178, .15 ,176, 179/5 KG Schwendau**

K U N D M A C H U N G

Herr Schneeberger Andreas, Bgm. Stv. der Gemeinde Schwendau, hat gemäß hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013 (TStG), bei der Gemeinde Schwendau als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Betroffene Grundstücke:

GP 181, 178, .15 ,176, 179/5 KG Schwendau.

Sonstige Bewilligungen:

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ist keine Genehmigung erforderlich, da sich alle Straßenteile entlang der geschlossenen Ortschaft befinden, sowie die Straße deutlich weniger als 500 m Länge aufweist.

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG i.V.m. den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfassungsgesetz eine **mündliche Verhandlung** am

Montag, den 29.08.2022

statt. Um **10:00 Uhr** treten die **Verhandlungsteilnehmer im „Haus der Gemeinden“, Johann Sponringstrasse 80, 6283 Hippach** zusammen.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine Eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Die vorliegende Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer

Seite 1 / 2

Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Bei der mündlichen Verhandlung werden auch die Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens (§ 37 TStG) sowie allfällige Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von bestehenden Verkehrsverbindungen (§ 38 TStG) oder zur Aufrechterhaltung von allenfalls bestehenden Einrichtungen zur Abhaltung des Viehes im Weidegebiet (§ 39 TStG) geprüft.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe innerhalb der Kundmachungsfrist und während der Parteienverkehrszeiten Einsicht nehmen:

Projektsoperat

Ort der Einsichtnahme

Bauamt der Gemeinden Hippach/Schwendau.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schwendau kundgemacht.

Der Bürgermeister
i.A. Fuchs Roland



Dieses Dokument wurde von Roland Fuchs elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 16.08.2022
SID 52A2696260197DF5A2953A

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schwendau.at